

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Ausgabe 2008

Ganz einfach. Fragen Sie uns.
T 058 280 1000 (24 h), www.helvetia.ch

helvetia 

Inhaltsübersicht

Fahrhabeversicherung

Feuer	4/6
Elementar	5/7
Diebstahl	5/7
Wasser	5/7
Glasbruch	8
Erweiterte Deckungen	9/10

Technische Versicherung

Beschädigung und Zerstörung	11
-----------------------------	----

Transportversicherung

Beschädigung und Zerstörung	12/13
-----------------------------	-------

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Personenschäden	15/17
Sachschäden	15/17
Reine Vermögensschäden	15/17

Zeitlicher Geltungsbereich	18
-----------------------------------	-----------

Begriffsdefinitionen	18
-----------------------------	-----------

Fahrhaberversicherung

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

	Wo		Unterversicherung	Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser
	Standort						
		Schweiz und Fürstentum Liechtenstein		<p>Durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion;</p> <p>B2 Löschwasser;</p> <p>B3 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon.</p>	<p>Durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>C1 Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>D1 Einbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen;</p> <p>D2 Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder aus dem Raum eines Gebäudes ausbrechen;</p> <p>D3 Beraubung: Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;</p> <p>D4 Entreisssdiebstahl;</p> <p>D5 Vandalismus: mutwillige Beschädigung auch an den vom versicherten Betrieb benutzten Gebäudeteilen, sofern diese bei Einbruch, Ausbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu entstanden sind;</p> <p>D6 Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Entreisssdiebstahl angeeignet hat.</p>	<p>E1 Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem Gebäude dienen, in dem sich die versicherten Sachen befinden, aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten sowie aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;</p> <p>E2 Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter;</p> <p>E3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes;</p> <p>E4 Geruch an beweglichen Sachen infolge Auslaufens von Öl und anderen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen;</p> <p>E5 Kosten für das Auftauen und die Reparatur von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind.</p>
Versichert sind							
A1 Bewegliche Sachen (inkl. diebstahlgefährdete Handelswaren, sofern deren Ersatzwert 20% der Versicherungssumme nicht übersteigt)	■		■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
			■	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen, ohne Diebstahl auf Baustellen, aus abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern sowie für diebstahlgefährdete Handelswaren jedoch höchstens CHF 20'000	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen
A2 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A3 Bewegliche Sachen auf Baustellen		■			prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen, jedoch höchstens CHF 20'000	Versicherungssumme gemäss Police	
A4 Bewegliche Sachen von Personal und Gästen		■		prämienfrei bis CHF 5'000	prämienfrei bis CHF 5'000	prämienfrei bis CHF 5'000	prämienfrei bis CHF 5'000
A5 Bewegliche Sachen von Pensionären	■			Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A6 Bewegliche Sachen von Logiernästen	■			Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A7 Notwendige Folgekosten			■	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen, jedoch höchstens CHF 100'000	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen, jedoch höchstens CHF 100'000	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen, jedoch höchstens CHF 100'000	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen, jedoch höchstens CHF 100'000
A8 Geldwerte			■	prämienfrei bis CHF 5'000	prämienfrei bis CHF 5'000	prämienfrei bis CHF 5'000, in Automaten im Innern des Gebäudes jedoch höchstens CHF 1'000	prämienfrei bis CHF 5'000
A9 Ertragsausfall und Mehrkosten			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A10 Mehrkosten			■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A11 Automaten, Schaukästen, Vitrinen samt Inhalt im Freien		■		Versicherungssumme gemäss Police je Automat, Schaukasten oder Vitrine; davon für Geldwerte jedoch höchstens CHF 1'000	Versicherungssumme gemäss Police je Automat, Schaukasten oder Vitrine; davon für Geldwerte jedoch höchstens CHF 1'000	Versicherungssumme gemäss Police je Automat, Schaukasten oder Vitrine; davon für Geldwerte jedoch höchstens CHF 1'000	Versicherungssumme gemäss Police je Automat, Schaukasten oder Vitrine; davon für Geldwerte jedoch höchstens CHF 1'000
A12 Mobile Bauten, Wohnwagen und Mobilheime samt Inhalt		■	■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A13 Leicht versetzbare Bauten samt Inhalt		■			Versicherungssumme gemäss Police		
A14 Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen		■			Versicherungssumme gemäss Police		
A15 Kunst- und Wertgegenstände in Kirchen/Kapellen	■		■	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind	Feuer	Elementar	Diebstahl	Wasser
<p>A16 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A17 bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden;</p> <p>A18 Fahrzeuge und Anhänger samt Zubehör, die nicht als bewegliche Sachen definiert sind, sowie Wasser- und Luftfahrzeuge jeder Art samt Zubehör;</p> <p>A19 Reisekosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung der untergegangenen versicherten Sachen;</p> <p>A20 Annullierungs- und Rückreisekosten;</p> <p>A21 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen;</p> <p>A22 Kosten wegen Dekontamination ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;</p> <p>A23 Kosten wegen Dekontamination von Altlasten;</p> <p>A24 Geldwerte aus Fahrzeugen, Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen;</p> <p>A25 Geldwerte auf Baustellen;</p> <p>A26 Rückwirkungsschäden als Folge eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;</p> <p>A27 Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf <ul style="list-style-type: none"> ■ Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen; ■ öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind; ■ Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden; ■ Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird; </p> <p>A28 Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;</p> <p>A29 Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.</p>	<p>B4 Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen;</p> <p>B5 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raueinwirkung;</p> <p>B6 Schäden durch Erhitzung, Erwärmung, Trocknung, Gärung oder inneren Verderb;</p> <p>B7 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;</p> <p>B8 Schäden, die an elektrischen Schutzrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.</p>	<p>C2 Schäden durch Elementarereignisse <ul style="list-style-type: none"> ■ ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein; ■ an Bergbahnen, Seilbahnen, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze); </p> <p>C3 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p> <p>C4 Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;</p> <p>C5 Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>C6 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;</p> <p>C7 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache.</p>	<p>D7 Schäden durch Verlieren oder Verlegen;</p> <p>D8 Schäden durch Taschen- und Trickdiebstahl;</p> <p>D9 Bargeld- oder Warenbezug mit Kunden- oder Kreditkarten und ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens;</p> <p>D10 Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen.</p>	<p>E6 Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;</p> <p>E7 Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie generell bei Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;</p> <p>E8 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;</p> <p>E9 Reparaturen beschädigter Leitungen sowie daran angeschlossener Apparate, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegewinnungs- und Kälteanlagen;</p> <p>E10 Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost sowie Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;</p> <p>E11 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p> <p>E12 Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse.</p>

Fahrhabeversicherung

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

Wo		Unterversicherung	Glasbruch
Standort	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein		
Versichert sind			
A30	Verglasungen und sanitäre Einrichtungen	■	versichert, wenn in der Police erwähnt
A31	Kirchenfenster mit künstlerischem Wert	■	Versicherungssumme gemäss Police
A32	Automaten, Schaukästen, Vitrinen samt Inhalt im Freien	■	Versicherungssumme gemäss Police je Automat, Schaukasten oder Vitrine
Nicht versichert sind			
A33	Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;		F5 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmverglasungen von Fernsehgeräten, Laptops, PCs und dergleichen, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;
A34	bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden;		F6 Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;
A35	Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als bewegliche Sachen definiert sind, sowie Wasser- und Luftfahrzeuge jeder Art samt Zubehör;		F7 Schäden beim Versetzen oder Installieren von Gebäude- und Mobilierverglasungen inkl. Umrahmungen;
A36	Reisekosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung der untergegangenen versicherten Sachen;		F8 Schäden infolge Absplitterungen bei Bade- und Duschwannen;
A37	Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;		F9 Schäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen als Handelswaren;
A38	Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.		F10 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen von Firmenschildern, Reklamelaternen, Lichtreklamen, Leucht- und Neonröhren;
			F11 Schäden als Folge der umschriebenen Feuer- und Elementarereignisse.

Fahrhabeversicherung

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

Wo		Unterversicherung	Erweiterte Deckungen
Standort	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein		
Versichert sind			
A39	Bewegliche Sachen	■	Versicherungssumme gemäss Police
A40	Ertragsausfall und Mehrkosten	■	Versicherungssumme gemäss Police
A41	Notwendige Folgekosten	■	prämienfrei bis 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen, jedoch höchstens CHF 100'000
Nicht versichert sind			
A42	Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;		Bei böswilliger Beschädigung: G9 Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen; G10 abhanden gekommene bewegliche Sachen;
A43	Reisekosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung der untergegangenen versicherten Sachen;		Bei Sprinkler-Leckage: G11 Schäden an der Sprinkleranlage selbst; G12 Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage; G13 Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
A44	Annullierungs- und Rückreisekosten;		Bei Flüssigkeitsschäden: G14 Schäden durch Auslaufen von Wasser oder Heizöl; G15 Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
A45	Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen;		G16 Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
A46	Fahrzeuge, Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge jeder Art samt Zubehör;		G17 Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
A47	Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;		G18 Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat;
A48	Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen;		Bei Schmelzschäden: G19 Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust; G20 Kosten der Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen; G21 Kosten der Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmasse geführt hat;
A49	Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;		
A50	Schäden durch Bau- und Umbau- oder Montagearbeiten;		
A51	Bruchschäden an Gebäude- und Mobilierverglasungen sowie an sanitären Einrichtungen;		
A52	Rückwirkungsschäden als Folge eines Schadens durch erweiterte Deckungen an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;		
A53	Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf ■ Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen; ■ öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind; ■ Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden; ■ Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;		
A54	Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;		

<p>Nicht versichert sind</p> <p>A55 Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.</p>	<p>Erweiterte Deckungen</p> <p>Bei Fahrzeuganprall: G22 Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind; G23 Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;</p> <p>Bei Gebäudeeinsturz: G24 Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;</p> <p>Bei radioaktiver Kontamination: G25 Schäden verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien; G26 Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergiehaftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann; G27 Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Technische Versicherung

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

Versichert sind	Wo		Unterversicherung
	Standort	Ganze Welt	
A56 Anlagen und Geräte der Bürotechnik	■	■	Versicherungssumme gemäss Police prämienfrei bis CHF 5'000
A57 Anlagen und Geräte der Büro- und Medizintechnik	■	■	Versicherungssumme gemäss Police prämienfrei bis CHF 5'000
A58 Anlagen und Geräte der Büro- sowie der Mess- und Prüftechnik für das Motorfahrzeuggewerbe	■	■	Versicherungssumme gemäss Police prämienfrei bis CHF 5'000
A59 Anlagen und Geräte der Büro- und Nahrungsmitteltechnik	■	■	Versicherungssumme gemäss Police prämienfrei bis CHF 5'000
A60 Anlagen und Geräte der Büro- und Vermessungstechnik	■	■	Versicherungssumme gemäss Police prämienfrei bis CHF 5'000
A61 Austauschbare Datenträger	■	■	prämienfrei bis CHF 5'000
A62 Notwendige Folgekosten	■	■	prämienfrei bis CHF 5'000
A63 Mehrkosten	■	■	prämienfrei bis CHF 5'000

Nicht versichert sind

- A64 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A65 Anlage- oder Geräteeinheit mit einem Neuwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts über CHF 100'000;
- A66 Anlagen und Geräte, die anvertraut oder ausgeliehen sind;
- A67 Handels- und Ausstellungsanlagen bzw. -geräte;
- A68 Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik (wie Fernseher, auch wenn als Monitor eingesetzt, Videogeräte, HiFi-Anlagen usw.);
- A69 Anlagen und Geräte der Satz- und Reprotechnik;
- A70 Anlagen und Geräte der Foto-, Video-, Bild- und Tontechnik;
- A71 Fitness- sowie Selbstbräunungsanlagen und -geräte;
- A72 Anwendungssoftware, Kopierschutzstecker (Dongle) und deren Installation;
- A73 elektronische Steuerungen, die integrierender Bestandteil einer Maschine sind (wie NC-/CNC-/DNC-, SPS-, Mikroprozessor-Steuerungen, Prozessrechner usw.);
- A74 Industrieroboter und programmierbare Manipulatoren;
- A75 Reisekosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung der untergegangenen versicherten Sachen;
- A76 Annullierungs- und Rückreisekosten;
- A77 Verbrauchsmaterialien, Kälte- und Wärmeträgermedien;
- A78 Verderb von Waren sowie Ertragsausfälle als Folge eines versicherten Ereignisses;
- A79 Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Beschädigung und Zerstörung

- H1 Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere als Folge von
- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - vorsätzlich schädigender Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, Sabotage;
 - Umstürzen, Herunterfallen und Anprallen;
 - Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ;
 - Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
 - Überspannung und Erschütterungen;
 - Ausfall von Kontroll-, Regel- oder Messgeräten;
- H2 Verlust durch Diebstahl bis max. CHF 5'000.

Bei Beschädigung oder Zerstörung:

- H3 Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxidation;
- H4 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- H5 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind (z.B. durch Computerviren), auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren;
- H6 Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein müssten;
- H7 Schäden als Folge der umschriebenen Feuer-, Elementar- und Wasserereignisse;
- Bei Verlust durch Diebstahl:**
- H8 Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- H9 Diebstahl von Sachen aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen;
- H10 Diebstahl von Sachen ausserhalb des Standorters, die nicht in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt oder nicht beaufsichtigt werden.

Transportversicherung

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

Versichert sind		Schweiz und Fürstentum Liechtenstein EU- und EFTA-Staaten	Unterversicherung	Beschädigung und Zerstörung	
A80	Güter während Transporten per Strassenfahrzeug, Bahn, Schiff oder Flugzeug (pro Transportmittel)			siehe Police	■
A81	Güter während Transporten per Post (ohne schriftliche Empfangsbestätigung)	Versicherungssumme gemäss Police			
A82	Güter während Transporten per Post (mit schriftlicher Empfangsbestätigung)	Versicherungssumme gemäss Police			
A83	Güter während Aufenthalt an Ausstellungen (pro Aufenthalt)	Versicherungssumme gemäss Police			
A84	Manipulationen von eigenen und fremden Gütern innerhalb des Areals des Versicherungsnehmers (pro Manipulation)	Versicherungssumme gemäss Police			
A85	Betriebliche Einrichtungen in abgeschlossenen Fahrzeugen	Versicherungssumme gemäss Police			
A86	Aufräumungs- und Bergungskosten	Versicherungssumme gemäss Police			
Nicht versichert sind					
A87	Güter oder betriebliche Einrichtungen, die sich dauernd in Transportmitteln befinden;	I2 Schäden infolge Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers;			
A88	Geld, geldähnliche Werte und Urkunden aller Art;	I3 Schäden durch Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse;			
A89	gezogene Lose;	I4 Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und gewöhnliche Abnutzung;			
A90	Briefmarken;	I5 Schäden durch ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise;			
A91	Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert;	I6 Schäden durch ungeeignete oder ungenügende Verpackung;			
A92	Uhren, Bijouterie, Perlen, Edelsteine;	I7 Schäden durch unsachgemässes Verstauen im Transportmittel durch den Versicherungsnehmer;			
A93	lebende Tiere und Pflanzen;	I8 Schäden an der Transportverpackung;			
A94	Fahrzeuge, die auf eigener Achse reisen;	I9 Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Güter verursachen;			
A95	uneingeschriebene Sendungen an Privatpersonen;				
A96	Mobiltelefone;				
A97	zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden;				

Nicht versichert sind		Beschädigung und Zerstörung	
A98 Schäden infolge von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen, Explosion oder sonstigen Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen, Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht, Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen), Terrorismus.		I10 Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen (z.B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste); I11 Umtriebe, die mit einem Schaden verbunden sind; I12 Abspalterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden; I13 Minderwert nach Instandstellung; I14 technische Störungen, die nicht nachweisbar auf eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind; I15 Schäden an ruhenden und fremden Gütern sowie an Betriebseinrichtungen infolge Manipulationen; I16 Schäden an den zur Manipulation der Güter benützten Hilfsmittel.	
Zeitlicher Geltungsbereich		J1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Güter auf das Transportmittel verladen werden, mit dem sie die versicherte Reise antreten. Er endet, wenn die Güter am Ende der Reise entladen werden. Der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Transportmittel ist mitversichert. J2 Aufenthalte während der versicherten Reise sind bis zu je 60 Tagen mitversichert.	

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

Risiko	Versichert ist die Haftpflicht	Wo			Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
		Schweiz und Fürstentum Liechtenstein	Ganze Welt, ohne USA und Kanada	Ganze Welt, mit USA und Kanada			
Anlagen	A99 Basisversicherung A99.1 als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen	■			K1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden; K2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche; K3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.	L1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden; L2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche; L3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder die sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.	M1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbaren Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden; M2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.
Betrieb	A99.2 aus den betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen A99.3 aus Geschäftsreisen		■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
Produkte	A99.4 aus der Herstellung von sowie dem Handel mit Produkten, der Ausführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen A99.5 aus unbewussten Exporten von Produkten		■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
Umwelt	A99.6 aus einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen betrieblichen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert		■		Versicherungssumme CHF 3'000'000	Versicherungssumme CHF 3'000'000	Mitversichert sind die zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Schadenverhütungskosten (im Rahmen der für Personen- und Sachschäden festgelegten Versicherungssumme).
Schadenverhütungsmassnahmen	A99.7 für Schadenverhütungskosten		■				Versicherungssumme gemäss Basisversicherung
Anlässe	A99.8 aus der Durchführung von Anlässen, wie Tag der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Betriebsveranstaltungen, sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen		■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
Bauherr	A99.9 als Bauherr von Bauwerken, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, für Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten bis zu einer Bausumme gemäss Baukostenplan 2 von CHF 500'000		■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
Be- und Entladen	A99.10 ■ für Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten) verursacht beim Be- und Entladen von Stückgütern ■ für Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen verursacht beim Auffüllen und Entleeren mit festen/flüssigen Gütern		■			Versicherungssumme gemäss Police	
Bürogeräte	A99.11 aus Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Bürokommunikationsanlagen und -geräten		■			Versicherungssumme gemäss Police	
Mieterschäden	A99.12 aus Schäden an gemieteten oder gepachteten Büros, Laden- und Verkaufslökalen, Praxis- und Ausstellungsräumlichkeiten		■			Versicherungssumme gemäss Police	
Schlüsselverlust	A99.13 aus dem Verlust von Schlüsseln als Mieter oder Pächter von Gebäuden und Räumlichkeiten			■		Versicherungssumme gemäss Police	
Nebentätigkeiten und -anlagen	A99.14 aus den üblichen betrieblichen Nebentätigkeiten und -anlagen wie Firmenvereine, Kinderhorte, Personalwohnhäuser und Sportplätze		■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
Medienrückruf	A99.15 für Kosten aus dem Rückruf durch Medien der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Produkte, deren Besitz an Dritte übergegangen ist, sofern aufgrund festgestellter oder vermuteter Produktfehler ein Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Schadens erforderlich ist		■				Versicherungssumme CHF 100'000
Strafverfahren	A99.16 Mitversichert ist der Rechtsschutz in einem Strafverfahren, d.h. Aufwendungen (z.B. Anwalts honorare, Gerichtskosten, Parteienentschädigungen an Privatkläger) infolge Einleitung eines Verfahrens durch Straf- oder Verwaltungsbehörden aufgrund eines versicherten Ereignisses (inkl. auferlegte Verfahrenskosten), sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht		■				Versicherungssumme CHF 250'000

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- A100 aus Betriebsstätten (Niederlassung, Anlagen, Lager etc.) im Ausland;
- A101 als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen, die ausschliesslich der Vermögensanlage dienen;
- A102 für Ansprüche aus Schäden
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Vorsorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- A103 für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter gegenüber übrigen Arbeitnehmern und Hilfspersonen;
- A104 selbständiger Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient;
- A105 aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- A106 für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensbussen in Kauf genommen wurden;
- A107 als Bauherr
- für Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten an den versicherten Objekten, wenn die Bausumme mehr als CHF 500'000 (gemäss BKP 2) beträgt;
 - für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben;
 - für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub);
- A108 aus Umweltbeeinträchtigungen
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
 - im Zusammenhang mit Altlasten;
 - durch Abfallanlagen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder die von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
 - die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind;
- A109 im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen in den USA und Kanada;
- A110 für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Abfallanlagen verursacht werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Schäden an Anlagen zur Klärung und Vorbehandlung von Abwässern;
- A111 für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- A112 für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen durch Geräte und Einrichtungen ausserhalb der Laserkategorien I-III B;
- A113 für Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere «Punitive oder Exemplary Damages»;
- A114 des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- A115 aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist);
- A116 als Stockwerkeigentümer;
- A117 als Halter und/oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Landfahrzeugen;
- A118 als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- A119 als Halter und/oder aus dem Gebrauch von, aus Arbeiten an und der Lieferung von Produkten für Luft- und Raumfahrzeuge;
- A120 aus dem Bestand und/oder dem Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung und von Skiliften;
- A121 für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörenden Kosten;
- A122 aus Schäden durch Tabak- und Tabakprodukte, Urea-Formaldehyd sowie die Herstellung und der Vertrieb von Diethylstilbestrol (DES), Contraceptiva, Impfstoffe, Silikonimplantate, Blutprodukte, 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmittel (Fenfluramine/Phentermine/Phentermine);
- A123 für Schäden verursacht durch die Übertragung von HIV-Viren und deren Folgen;
- A124 für Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- A125 für Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften;
- sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht besteht, wenn dieser in der Schweiz stattfindet. Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- A126 für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- A127 aus der Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft.

Bei Personenschäden:

- K4 für Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter aus Personenschäden von in Arbeits- oder Dienstmiete beschäftigten Personen, die diese Schäden anlässlich ihrer Verrichtungen für den versicherten Betrieb erleiden;

Bei Sachschäden:

- L4 für Schäden an Sachen
- die ein Versicherter oder ein von ihm Beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
 - die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle, Funktionsproben sowie ähnliche Arbeiten;
- Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Schäden an Sachen die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- L5 aus Gewährleistungsansprüchen, d.h.
- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von den oben erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 - ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- L6 aus der Beeinträchtigung (Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen usw.) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, sofern es sich dabei nicht um die Folge eines durch diesen Vertrag versicherten Sachschadens an Datenträgern handelt;
- L7 für Schäden verursacht durch vermietete oder ausgeliehene Arbeitnehmer an Sachen des Mieters bzw. Entlehners;
- zusätzlich für Schäden als Bauherr**
- L8 für Schäden, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- L9 für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung (wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Rauch, Russ, Staub, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen);
- L10 für Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;

zusätzlich für Schäden beim Be- und Entladen

- L11 für Schäden am Rollmaterial der Bahn sowie an Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- L12 für Schäden durch das Be- oder Entladen von Schüttgütern sowie infolge Überfüllens oder Überladens;
- L13 für Schäden an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger sowie Tanks und Zisternen) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen;

zusätzlich für Schäden an Bürogeräten

- L14 für Schäden, für die Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Service-/Wartungsvertrag besteht;
- L15 für Schäden an Mobiltelefonen, Pagem, Betriebsfunksystemen, PCs und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen;

zusätzlich für Mieterschäden

- L16 für Schäden, für die Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder aus einem Service-/Wartungsvertrag besteht. Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;
- L17 für Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie durch Abnutzung;
- L18 für Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- L19 für Schäden an Mobilien sowie an Maschinen und Apparaten, die nicht ausschliesslich den versicherten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen;

Bei reinen Vermögensschäden:

- M3 für Schadenverhütungskosten, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Schäden oder Mängeln an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- M4 für Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch nicht durch diesen Vertrag versicherte Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder deren Zubehör verursacht werden;
- M5 für Kosten zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- M6 für Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen oder Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- M7 für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;

zusätzlich für Medienrückruf

- M8 für Kosten für die Rücknahme, den Rücktransport, die Untersuchung und Vernichtung der Produkte, für die Reparatur und die Umrüstung von Produkten, für Reisen sowie für Ersatzprodukte und Vermögensschäden (wie Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen usw.) als Folge des Medienrückrufes;

zusätzlich für Strafverfahren

- M9 für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).

Zeitlicher Geltungsbereich für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

- N1 Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Helvetia gemeldet werden. Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- N2 Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle zu jenem Zeitpunkt als eingetreten, zu welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Begriffsdefinitionen

O1	Abfallanlagen	Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten.
O2	Abgeschlossene Fahrzeuge und Anhänger	Fahrzeuge und Anhänger mit festem, abschliessbarem Aufbau.
O3	Altlasten	Bekannte oder unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
O4	Anerkannte Sprinkleranlage	Sprinkleranlage, die von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen und vorschriftsgemäss überprüft wird. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
O5	Anlagen und Geräte	Als Anlage- oder Geräteeinheit gelten alle Komponenten inkl. Verkabelung (ohne Software) einer Anlage bzw. eines Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden.
O6	Aufräumungs- und Bergungskosten	Kosten für die Aufräumung, die Bergung und/oder die Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.
O7	Auswechselbare Datenträger	Disketten, Magnetplatten und -bänder.
O8	Automaten	Geräte, die Geld oder Waren abgeben, sowie Spiel- und Musikautomaten.
O9	Baukostenplan (BKP)	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet. Im Baukostenplan (BKP) 2 sind die Gebäudekosten aufgeführt, wie Baugrube, Rohbau, Ausbau, Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Honorare. Nicht berücksichtigt sind Vorbereitungsarbeiten, Betriebseinrichtungen, Gebäudeumgebung, Baunebenkosten und Ausstattung (Möblierung).
O10	Baustelle	Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten nicht als Baustelle.
O11	Betriebliche Einrichtungen	Betriebliche Einrichtungen des Versicherungsnehmers wie Maschinen, Modelle, Muster, Formen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und dergleichen.

O12	Bewegliche Sachen	<ul style="list-style-type: none"> a) eigene und anvertraute sowie gemietete und geleaste Waren und Einrichtungen inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen im Innern von Gebäuden; b) diebstahlgefährdete Handelswaren, sofern deren Ersatzwert 20% der Versicherungssumme für bewegliche Sachen nicht übersteigt; c) eigene und anvertraute Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte; d) eigene, nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger samt Zubehör, die zur Ausführung einer Tätigkeit oder dem Unterhalt des versicherten Betriebes dienen, soweit dafür keine andere Versicherung besteht; e) mobile Bauten, die nur vorübergehend zur Aufstellung gelangen (wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden und dergleichen); f) bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden und nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen baulichen Einrichtungen und Gebäuden sind in Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherungen die entsprechenden Bestimmungen massgebend, in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherungen die Normen für die Gebäudeversicherung.
O13	Bewegliche Sachen von Logiernästen	Bewegliche Sachen, Schmuck, Fahrräder und Motorfahräder von Personen, die zum Zeitpunkt des Schadenereignisses Logiernästen des Hotels waren, sowie dem Versicherungsnehmer überlassene Sachen von abgereisten Gästen.
O14	Bewegliche Sachen von Pensionären	Bewegliche Sachen, Schmuck, Fahrräder und Motorfahräder von Dauergästen in Heimen, Internaten und Pensionen.
O15	Bewegliche Sachen von Personal und Gästen	Bewegliche Sachen, Schmuck, Fahrräder und Motorfahräder von Personal und Tagesgästen.
O16	Bürokommunikationsanlagen und -geräte	Stationäre Systemapparate, Telefax-/Telexgeräte, Videotextanlagen, Bildtelefone, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantworter, Voice-Mail-Server, inkl. der unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel sowie der Inneneinrichtung der Hauszentrale.
O17	Büros, Laden- und Verkaufslöokale, Praxis- und Ausstellungsräumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> a) Büros, Laden- und Verkaufslöokale, Praxis- und Ausstellungsräumlichkeiten. Nicht darunter fallen Räumlichkeiten, die dem Gewerbe, der Fabrikation, der Produktion, dem Gastgewerbe oder als Lager dienen; b) gemeinsam mit anderen Mietern, Pächtern oder mit dem Eigentümer benützte Gebäudeteile und Räumlichkeiten (wie Eingangshallen, Treppenhäuser, Fahrzeugeinstellhallen usw.); c) Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzüge sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den oben erwähnten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.
O18	Bürotechnik	Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung, inkl. darin enthaltener, fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme, sowie elektrische und elektronische Anlagen und Geräte der Büro-, Kommunikations-, Sicherungs- und Meldetechnik. Darunter fallen z.B. Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte, Alarmanlagen, Beamer, Faxgeräte, Fotokopiergeräte, Notebooks, Registrierkassen, Zeiterfassungsanlagen, Zutrittskontrollsysteme.
O19	Diebstahlgefährdete Handelswaren	<p>Waren, die zum Verkauf bestimmt sind, wie Antiquitäten, Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall (Gold ab 14 Karat), Bild- und Tonträger, Briefmarken, Computer-Hard- und Software, Designerware, elektronische Agenden (Organizer) und Mobiltelefone (inkl. Zubehör), Foto- und Filmapparate (inkl. Zubehör), gefasste und ungefasste Edelsteine und Perlen, Kunstgegenstände, Medaillen, Münzen, Optikerwaren, Orientteppiche, Pelze, Radio-, HiFi-, Fernseh- und Videoapparate (inkl. Zubehör), Waffen.</p> <p>Designerware: Darunter sind alle Güter zu verstehen, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird.</p>
O20	Ersatzwert	Wert der versicherten Sachen am Schadentag.

O21 Ertragsausfall und Mehrkosten	<p>Versicherte Erträge und Kosten</p> <p>a) Ausfall des Umsatzes, d.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten; und/oder</p> <p>b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken; ■ Besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt. <p>Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.</p> <p>Versicherte Schäden</p> <p>c) Ein versicherter Unterbrechungsschaden liegt dann vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines durch die vorliegende Police versicherten Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens oder eines versicherten Schadens infolge erweiterter Deckungen an beweglichen Sachen, Gebäuden oder anderen Werken vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Schaden muss</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten oder ■ an Waren, an noch nicht installierten Einrichtungen und Maschinen oder an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören und die sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befinden, eingetreten sein. <p>d) Rückwirkungsschäden, d.h. Unterbrechungsschäden, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb in den von ihm benützten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal von einem durch die vorliegende Police versicherten Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden oder einem versicherten Schaden infolge erweiterter Deckungen betroffen wird.</p> <p>e) Vergrösserung des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des versicherten Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.</p> <p>Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.</p> <p>Haftzeit</p> <p>f) Die Helvetia haftet für einen Unterbrechungsschaden während maximal 2 Jahren vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.</p>
O22 Geldwerte	<p>Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, Kunden- und Kreditkarten, Telefon-Taxikarten und Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen;</p> <p>Für Geldwerte in Kassenschränken oder eingemauerten Wandtresoren haftet die Helvetia nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zu Hause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p>
O23 Geschäftsreisen	<p>Reisen und Aufenthalte zur Verfolgung von Geschäftsinteressen, ohne Montage-, Reparatur-, Wartungs- oder ähnlichen Arbeiten. Nicht als Geschäftsreise gilt der Arbeitsweg zum normalen Arbeitsplatz.</p>
O24 Güter	<p>Güter, die zum Fabrikations- oder Handelsprogramm sowie zum Reparaturprogramm des Versicherungsnehmers gehören, sowie Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und Standmaterial, sofern diese auf Risiko des Versicherungsnehmers reisen oder der Versicherungsnehmer eine vertragliche Versicherungspflicht übernommen hat.</p>
O25 Haftpflicht	<p>Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, einstehen zu müssen.</p>
O26 Individualrechtsgüterschutz	<p>Der Individualrechtsgüterschutz umfasst den Schutz individualisierter Güter, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.</p>

O27 Leicht versetzbare Bauten samt Inhalt	<p>Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen samt Inhalt.</p>
O28 Manipulationen	<p>Bewegung von Gütern per Hand oder mit Transport- und Hebemitteln.</p>
O29 Medienrückruf	<p>Die Kosten für Benachrichtigung bekannter oder unbekannter Besitzer (wie Käufer, Verbraucher usw.) von Produkten der fehlerhaften Serie durch geeignete Mittel, wie schriftliche, telefonische Mitteilung oder öffentliche Benachrichtigung durch Presse, Radio oder Fernsehen.</p>
O30 Medizintechnik	<p>Elektrische und elektronische Anlagen und Geräte, die zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen dienen, inkl. Laborgeräte. Darunter fallen z.B. Röntgenapparate, EKG-Geräte, Massagegeräte, Wärmetherapie- und Reizstromgeräte, Geräte der Dentaltechnik, Analysegeräte, Zentrifugen, Mikroskope.</p>
O31 Mess- und Prüftechnik für das Motorfahrzeuggewerbe	<p>Elektrische und elektronische Anlagen und Geräte, die zu Messungen und Prüfungen von Motorfahrzeugen dienen. Darunter fallen z.B. Elektro-, Batterie- und Abgastestgeräte, Motorprüfstände, Auswuchtmaschinen.</p>
O32 Mobile Bauten, Wohnwagen und Mobilheime samt Inhalt	<p>Mobile Bauten, die dauernd zur Aufstellung gelangen und zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, wie Wohn- und Bürocontainer, Verkaufswagen, Imbissstände und dergleichen sowie Mobilheime und Wohnwagen samt Inhalt.</p>
O33 Nahrungsmitteltechnik	<p>Elektrische und elektronische Anlagen und Geräte, die zur Herstellung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen. Darunter fallen z.B. Kühlanlagen, -vitriolen, Backöfen, Kaffeemaschinen, Waagen, Mikrowellenöfen, Rührwerke.</p>
O34 Neuwert	<p>Kosten der Neuanschaffung bzw. des technisch gleichwertigen Ersatzes zur Zeit des Schadenfalles.</p>
O35 Notwendige Folgekosten	<p>Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Eintritt eines durch diesen Vertrag versicherten Schadens entstehen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung. ■ Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, auswechselbaren und festeingebauten Datenträgern, Plänen, Zeichnungen, Modellen, Mustern und Formen samt dazugehörigen Entwürfen, Plänen und Daten. Modelle, Muster und Formen sind speziell angefertigt und dienen der repetitiven, individuellen und produktspezifischen Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen. ■ Kosten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen wegen einer Kontamination durch einen versicherten Schadenfall aufgewendet werden müssen, um <ul style="list-style-type: none"> a) Erdreich (inkl. Fauna und Flora) oder Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; b) das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten; c) den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalles wiederherzustellen. ■ Kosten für die De- und Remontage von Einrichtungen (z.B. Maschinen), damit die notwendigen Gebäudereparaturen ausgeführt werden können. Es muss ein versicherter Schadenfall am Gebäude vorliegen, jedoch ohne Beschädigung der Einrichtungen. ■ Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den vom Versicherungsnehmer benützten Räumen an den in der Police bezeichneten Standorten oder an vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes. ■ Debitorenausstände, d.h. Einnahmeausfälle, die am Versicherungsort aus der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen durch einen versicherten Schadenfall entstehen.
O36 Punitive oder Exemplary Damages	<p>Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besonders erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.</p>

O37	Schadenverhütungskosten	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens. Nicht darunter fallen Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.
O38	Schlüssel	Tür- oder Torschlüssel, EDV-gesteuerte Schliesssysteme mit dazugehörigen Badges.
O39	Schüttgüter	Sachen, die locker und unverpackt ver- oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
O40	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein	Dem Geltungsbereich Schweiz und Fürstentum Liechtenstein sind die Enklaven Büsingen und Campione gleichgestellt.
O41	Sofortige Massnahmen bei Umweltbeeinträchtigungen	Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.
O42	Standort	Die in der Police bezeichneten Standorte und das dazugehörige Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.
O43	Stückgüter	Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (wie Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten, Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art (wie Personenwagen, Lastwagen, Wohnwagen usw.) sowie Behälter aller Art (Kisten, Harasse, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister).
O44	Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen	Den Treibhäusern, Treibbeefenstern und -pflanzen sind begehbare Folientunnels gleichgestellt.
O45	Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern diese Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme haben kann oder hat. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörigen Installationen.
O46	Unbewusste Exporte	Exporte von Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat, sofern die Versicherten von einer Ausfuhr dieser Sachen keine Kenntnis hatten oder hätten haben müssen.
O47	Unterversicherung	Ist der Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadenfall (Ersatzwert) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Für die Transportversicherung wird der Wert der transportierten Güter als Versicherungswert berücksichtigt. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten. Für Ertragsausfallschäden gilt folgende Regelung: Wurde der Jahresumsatz zu niedrig deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem der angegebene zum festgestellten Jahresumsatz steht.

O48	Verglasungen und sanitäre Einrichtungen	Gebäudeverglasungen, die mit den vom Versicherungsnehmer benützten Geschäftsräumen fest verbunden sind und Mobilierverglasungen in diesen Räumen, sowie a) Kosten für die Entsorgung gebrochener Gläser, Montage der neuen Gläser sowie Kosten für die Notverglasungen; b) Schäden an Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzügen, geätztem und sandstrahlbearbeitetem Glas, sofern mit dem Schaden gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist; c) Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissiors (inkl. Trennwände), Bidets, Bade- und Duschwannen, jeweils aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein; d) Kochflächen aus Glaskeramik; e) Küchen- und Waschtischabdeckungen (Arbeitsflächen und dazugehörige Wandabdeckungen) jeweils aus Glas, Natur- oder Kunststein sowie Zierbrunnen; f) Gläser von Sonnenkollektoren, soweit im Eigentum des Versicherungsnehmers; g) Firmenschilder, Reklamelaternen, Lichtreklamen, Leucht- und Neonröhren; h) Verkehrsspiegel, soweit im Eigentum des Versicherungsnehmers; i) Gläser an Automaten, Vitrinen und Schaukästen im Innern des Gebäudes; j) Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) bei eigenen, nicht immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern, die zur Ausführung einer Tätigkeit oder dem Unterhalt des versicherten Betriebes dienen, soweit dafür keine andere Versicherung besteht. Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.
O49	Vermessungstechnik	Elektrische und elektronische Anlagen und Geräte, die zu Vermessungen aller Art dienen. Darunter fallen z.B. Nivelliergeräte, Baulaser, Theodolite.
O50	Versicherte Personen	a) der Versicherungsnehmer; b) die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb; c) die übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und für die versicherten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen; d) der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht). Wird in der Police, den Allgemeinen oder allfälligen Zusatzbedingungen von Versicherten gesprochen, sind damit stets die unter Ziffer a–d erwähnten Personen gemeint. Ist eine Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) Versicherungsnehmer oder wurde die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche die Versicherung lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
O51	Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen	Vorsorglich sind Neuanschaffungen und Erweiterungen mitversichert. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige für bewegliche Sachen zusammengezählt.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

